

Herkommen nach gemäß, nechst göttlicher Verleihung, auszuschreiben entschlossen, vorzunehmen: So hat es darbey gleichgestalt sein Bescheiden, und wird solches voriezo Allerhöchstged. Ihrer Kayf. Maj. und der Chur-Mainzischen Reichs-Canzeley inzwischen zu benachrichtigen und darbey anzuhängen seyn, daß nach geendigtem Probation-Tage vollständiger allerunterthänigster und sonst gebührender Bericht erstattet werden solle.

Besoldungen
der Crays-
Bedienten
und einige
Rückstände
betr.

§. 5. Weils es auch schließlichen nicht unbillig, daß nicht allein der General-Guardein und Crays-Secretarius ihre Besoldung, sondern auch die Hermannischen Erben, und andere ihre bey der Crays-Cassa, vermöge der getroffenen Transaction habende Forderung erlangen, und sonderlich der Münz-Guardein zu künftiger Besuchung der Münz-Städte und was dem anhängig desto bereiter und willig seyn möge, und aber an dem, daß dieser aufgewachsene Rückstand nach eingezogener Erkundigung, und durchgegangene Rechnung, von den Resten nicht bezahlet, zugeschwegen, daß die Current-Besoldung von Quartalen zu Quartalen abgeföhret werden könnten, so ist solches gleichfalls in deliberation gezogen worden. Hierauf sich theils der Stände Rätthe, Botschaften und Gesandten defectu mandati entschuldiget, theils der Meinung gewesen, daß unumbgänglich ein halber Monath aus angeführter Ursach zusammen gebracht werden müste, theils den majoribus hierin beyzutreten sich vernehmen lassen, theils dero gnädigste und gnädige Herrschafften und Principalen gebührende Relation zuerstaten über sich genommen. Gleichwohl aber das Bedürfnis eines zuerwehntem Behufe erforderetes Crays-Beytrags allerdings erkennet, und sich dahin erkläret, daß auf künftigen Probation-Tag die Stände des Ober-Sächs. Crayses bey so gestalten Sachen und beschehener Relation einen halben Römermonat (bevoraus, wann inzwischen mit den ersten, wie billich, auch Zahlung und Richtigkeit erfolget) ohne ferners Hinterbringen bey der Crays-Cassa einzugeben in keiner Verweigerung stehen, sondern ein ieder derselben seine Quittung produciren lassen wird.

Des Raths zue Leipzig alte rückständige Rechnungen anlangende, soll besagter Rath dahin beschieden werden, daß dem Churfürstl. Sächs. Directorio Sie angeregte Rechnungen sambt Beylagen in Copia ehests übergeben, darauf die Stände ihre Quittungen gleichfalls auffsuchen, und dargegen durch Specification dessen, so ein ieder bezahlet, gleichgestalt zu weiterer Deliberation und Verordnung beybringen.

Schluß.

Urkundlich ist dieser Crays-Abschied also zu Pappier gebracht und von denen anwesenden der Chur-Fürsten und anderer Stände, Rätthe,

Rätthe,